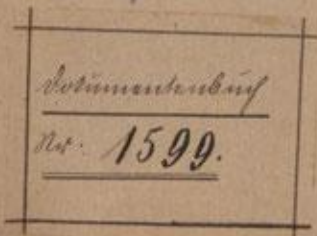


Gemeingemeinschaft

über die 5000 000 Reichsmark

in der Stadt Frankfurt a. O.



M. d. J. I

Bd.

1

Mit Ermächtigung der Preussischen Staatsregierung erteilen wir hierdurch auf Grund des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 8 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 der Stadtgemeinde *F r a n k f u r t a. O.* die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Jahaber bis zum Betrage von 5.000.000 Mark, buchstäblich: „Fünf Millionen Mark“, behufs Erfüllung bestehender Verpflichtungen, Bekämpfung der Wohnungsnot, Herstellung und Ausgestaltung städtischer Bauten, Vermehrung des städtischen Grundbesitzes und Ausgestaltung der Gemeinwirtschaft.

Die Schuldverschreibungen sind nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen, und nach dem festgestellten Tilgungsplan durch Ankauf oder Verlosung vom 1. Juli 1920 ab mit jährlich wenigstens $1\frac{1}{4}$ vom Hundert der jeweils aufgenommenen Schuld unter Zuzachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen.

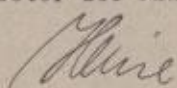
Vorstehende Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt. Für die Befriedigung der Jahaber der Schuldverschreibungen wird eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Diese Genehmigung ist mit den Anlagen in Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Berlin, den 25. A u g u s t 1919.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.



Genehmigungsurkunde.

M. d. J. IV a. 5402; Fin. Min. I. 16789; II. 20391.

Bd.

Pr



Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Frankfurt a.O.

S c h u l d v e r s c h r e i b u n g

der Stadtgemeinde F r a n k f u r t a. O., 2. Ausgabe von
1919, Buchstabe....., Nr....., über..... M. Reichswährung.

Ausgefertigt auf Grund der mit Ermächtigung der
Preussischen Staatsregierung erteilten Genehmigung der
Minister des Innern und der Finanzen vom 25. August 1919
(Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger vom.....
1919).

In Gemäßheit der vom Bezirksausschuß des Regie-
rungsbezirks Frankfurt a. O. genehmigten Beschlüsse der
städtischen Körperschaften zu Frankfurt a. O. vom 23. Juni,
7. und 9. Juli 1919 wegen Aufnahme einer Anleihe von 5
Millionen Mark bekennt sich der Magistrat der Stadt Frank-
furt a. O. namens der Stadtgemeinde Frankfurt a. O. durch
diese für jeden Jahaber gültige Schuldverschreibung zu
einer seitens des Gläubigers unkündbaren Darlehensschuld
von.... Mark, welche mit 4 vom Hundert jährlich zu verzin-
sen ist.

Die ganze Schuld wird nach dem genehmigten Tilgungs-
plan durch Einlösung auszulosender Schuldverschreibungen
oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen vom 1. Juli
1920 ab getilgt. Zu diesem Zwecke wird ein Tilgungsstock
gebildet, welchem jährlich wenigstens 1 1/4 vom Hundert
des Anleihkapitals sowie die Zinsen von den getilgten
Schuldverschreibungen zuzuführen sind.

Die Auslosung geschieht im Monat Mai jeden Jahres,
erstmals im Mai 1920. Der Stadtgemeinde bleibt jedoch das
Recht vorbehalten, eine stärkere Tilgung eintreten zu las-
sen oder auch sämtliche noch im Umlauf befindliche Schuld-
verschreibungen auf einmal zu kündigen. Für die Jahre
1919 bis 1929 verzichtet jedoch die Stadtgemeinde auf die
Ausübung dieses Rechts.

Die

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen sind ebenfalls dem Tilgungsstock zuzuführen.

Die ausgelosten sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge sowie der Zeitpunkte, an welchen die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstage in dem Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, in Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a.O. und in der Frankfurter Oderzeitung. Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Schuldverschreibungen bewirkt, so wird dies unter Angabe des Betrages der angekauften Schuldverschreibungen alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt gemacht. Geht eines der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an dessen Stelle von dem Magistrat mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem hiernach das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Januar und 1. Juli, von heute an gerechnet, mit 4 von Hundert jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bzw. dieser Schuldverschreibung bei der Kämmererkasse zu Frankfurt a.O., und zwar ^{auch} in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Der Anspruch aus dieser Schuldverschreibung erlischt mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Rückzahlungstage, wenn nicht die Schuldverschreibung vor dem Ablauf der 30 Jahre dem Magistrat zur Einlösung vorgelegt wird.

Erfolgt

Erfolgt die Vorlegung, so verfährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei den Zinsscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Sie beginnt für Zinsscheine mit dem Schluß des Jahres, in dem die für die Zahlung bestimmte Zeit eintritt.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 1004 ff. der Zivil-Prozessordnung.

Zinsscheine können weder aufgeboden noch für kraftlos erklärt werden. Doch wird dem bisherigen Inhaber von Zinsscheinen, der den Verlust vor dem Ablauf der vierjährigen Vorlegungsfrist bei dem Magistrat anzeigt, nach Ablauf der Frist der Betrag der angemeldeten Zinsscheine gegen Empfangsbcheinigung ausgezahlt werden. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Magistrat zur Einlösung vorgelegt, oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablauf der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verfährt in vier Jahren.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinsscheine bis zum 31. Dezember 1929 auszugeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume aus gegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kassenkasse in Frankfurt a. O. gegen Ablieferung des der älteren Zinsscheinreihe beige druckten Erneuerungsscheines, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung bei dem Magistrat der Ausgabe widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verlust eines Erneuerungsscheines werden die Zinsscheine dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Frankfurt a.O. mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Frankfurt a.O., den.....

(Trockenstempel des Stadtsiegels).

Der Magistrat.

(facsimilierte Unterschriften des Magistratsleiters und eines zweiten Magistratsmitgliedes).

Ausgefertigt :

(Eigenhändige Unterschrift des mit der Kontrolle beauftragten Beamten).

Provinz

Z i n s s c h e i n

.....Reihe

zu der Schuldverschreibung der Stadtgemeinde Frankfurt a.
O., II. Ausgabe von 1919, Buchstabe....., Nr....., überM.
zu 4 vom Hundert Zinsen über.....M.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen des-
sen Rückgabe in der Zeit vomab die Zinsen der
vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom.....
ten.....bis.....ten.....mit.....M bei der Kämmerer-
kasse in Frankfurt a.O.

Frankfurt a.O., denten.....

[(Trockenstempel des Stadtseigns).]

Der Magistrat.

[(facsimilierte Unterschriften des Magistratsleiters
und eines zweiten Magistratsmitgliedes).]

Der Anspruch aus diesem Zinsschein erlischt mit dem
Ablauf von vier Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in dem
der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zins-
schein vor dem Ablauf dieser Frist dem Magistrat zur Ein-
lösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt
der Anspruch innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Vor-
legungsfrist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltend-
machung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Erneuerungsschein.

Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Frankfurt a.O.

Erneuerungsschein

für die Zinsscheinreihe Nr. 2 zur Schuldverschreibung
der Stadtgemeinde Frankfurt a.O., II. Ausgabe vom...., Buch-
stabe....., Nr....., über.....M.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen
Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die 2. Reihe
von Zinsscheinen für die Jahre 1930 bis 1939 nebst Er-
neuerungsschein bei der Kassenkassette zu Frankfurt a.O.,
sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung der Aus-
gabe bei dem Magistrat widersprochen hat. In diesem Falle
sowie beim Verlust dieses Scheines werden die neuen Zins-
scheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldver-
schreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung
vorlegt.

Frankfurt a.O., den.....

(Trockenstempel des Stadtsegels).

Der Magistrat.

(facsimilierte Unterschriften des Magistratsleiters und
eines zweiten Magistratsmitgliedes).

et a.O.

hreibung
...,Buch-

n dessen
e. Reihe
et Er-
rt a.O.,
der Aus-
en Falle
uen Zins-
Schuldver-
reibung

ters und

24

